

Deutscher Insolvenzverwalterkongress 2017

„Besteuerung von Sanierungsgewinnen“:

BFH versus BMF

Folgen für laufende Verfahren?

Vortrag: am 16.11.2017 in Berlin

Prof. Dr. Christoph Uhländer

Sanierungserlass und § 3a EStG etc. ↔ EU-Beihilfe?

Sanierungsgewinn auch bei „missglücktem“ Rangrücktritt?

„Sanierungsgewinn“
Forderungsverzicht

„Sanierungsgewinn“
Insolvenzplanverfahren

„Sanierungsgewinn“
Restschuldbefreiung

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne (BFH versus BMF)

BFH-Vorlagebeschluss v. 25.3.2015 - X R 23/13 zur Besteuerung von Sanierungsgewinnen



"Die steuerlichen Folgen der Sanierung eines in die Krise geratenen Unternehmens sind in den einzelnen Steuergesetzen nur unsystematisch und ausschnittsweise geregelt. ... Die Steuerfolgen der Insolvenz sind in der Insolvenzrechtsreform gerade ausgeklammert worden. Zahlreiche Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, sind nach wie vor ungeklärt oder befinden sich im Fluss.,,

1. Problem: Ist eine gesetzliche Regelung für den Erlass notwendig?

2. Problem: Handelt es sich um eine unzulässige EU-Beihilfe?

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne (BFH versus BMF)

BFH-Vorlagebeschluss v. 25.3.2015 - X R 23/13 zur Besteuerung von Sanierungsgewinnen



"Dem Großen Senat wird folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt: Verstößt das BMF-Schreiben vom 27. März 2003 IV A 6-S 2140-8/03 (BStBl I 2003, 240; ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 IV C 6-S 2140/07/10001-01, BStBl I 2010, 18; sog. Sanierungserlass) gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung?"

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne (BFH versus BMF)

BFH-Vorlagebeschluss v. 25.3.2015 - X R 23/13 zur Besteuerung von Sanierungsgewinnen



"Im sog. Sanierungserlass hat das BMF lediglich die entscheidenden Ermessenserwägungen der Finanzbehörden festgeschrieben und damit deren Ermessen auf Null reduziert. Aus Sicht des vorlegenden Senats ist dies notwendig, da die betroffenen Steuern (insbesondere die Einkommen- und Körperschaftsteuer) durch die Landesfinanzbehörden verwaltet werden (Art. 108 Abs. 2 GG) und nach § 85 AO die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben sind."

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne (BFH versus BMF)

BFH-Vorlagebeschluss v. 25.3.2015 - X R 23/13 zur Besteuerung von Sanierungsgewinnen



"Ob der sog. Sanierungserlass als Beihilfe zu qualifizieren ist, hängt davon ab, ob er spezifisch bzw. selektiv bestimmte Unternehmen begünstigt. Eine Beihilfe ist dann zu bejahen, wenn die betreffende Billigkeitsmaßnahme eine Ausnahme von dem allgemein geltenden Steuersystem zugunsten bestimmter Unternehmen darstellt und nicht durch Grund- und Leitprinzipien der Steuerrechtsordnung gerechtfertigt ist."

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne (BFH versus BMF)

BFH-Vorlagebeschluss v. 25.3.2015 - X R 23/13 zur Besteuerung von Sanierungsgewinnen



"Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass der sog. Sanierungserlass in den Grundprinzipien der Steuerrechtsordnung seine Begründung findet und deshalb als gerechtfertigt anzusehen ist. Der Sanierungserlass kommt nur notleidenden Unternehmen zugute und trägt dazu bei, dass die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gesichert und das Übermaßverbot gewahrt sind."

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne (BFH versus BMF)

BFH-Beschluss v. 28.11.2016 GrS 1/15 zur Besteuerung von Sanierungsgewinnen (veröffentlicht am 08.02.2017)



1. Problem: Ist eine gesetzliche Regelung für den Erlass notwendig?

„Mit dem unter den Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 27. März 2003 IV A 6-S 2140-8/03 (BStBl I 2003, 240; ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 IV C 6-S 2140/07/10001-01, BStBl I 2010, 18; sog. Sanierungserlass) vorgesehenen Billigkeitserlass der auf einen Sanierungsgewinn entfallenden Steuer verstößt das BMF gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.“

2. Problem: Handelt es sich um eine unzulässige EU-Beihilfe?

„Damit bedarf es keiner Stellungnahme des Großen Senats zu sich im Zusammenhang mit dem sog. Sanierungserlass stehenden beihilferechtlichen Fragen.“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne (BFH versus BMF)

BFH-Beschluss v. 28.11.2016 GrS 1/15 zur Besteuerung von Sanierungsgewinnen



„Das von der Finanzverwaltung und von Teilen der Rechtsprechung sowie des Schrifttums als richtig erkannte Ziel, Sanierungsgewinne generell, jedenfalls aber nachdem sie mit Verlusten verrechnet worden sind, nicht zu besteuern, lässt sich mit einem Billigkeitserlass nach § 163 Satz 1 oder § 227 AO nicht erreichen. Die nach der BFH-Rechtsprechung für das Merkmal sachlicher Unbilligkeit maßgebenden Kriterien rechtfertigen keine Billigkeitsmaßnahmen für die im sog. Sanierungserlass beschriebenen Fälle. Auf besondere, außerhalb des sog. Sanierungserlasses liegende Gründe des Einzelfalls, insbesondere auf persönliche Billigkeitsgründe gestützte Billigkeitsmaßnahmen bleiben allerdings unberührt.“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne (BFH versus BMF)

BFH-Beschluss v. 28.11.2016 GrS 1/15 zur Besteuerung von Sanierungsgewinnen



„Der sog. Sanierungserlass gewährt in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen eine steuerliche Begünstigung, die durch den Umstand veranlasst wird, dass die Gläubiger mit ihrem Forderungsverzicht zu erkennen gegeben haben, dass sie die Unternehmenssanierung für erforderlich und die ergriffenen Maßnahmen für erfolgversprechend halten. Das Bedürfnis für eine solche Begünstigung wird aus dem wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Interesse am Erfolg der eingeleiteten Unternehmenssanierung hergeleitet.“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne (BFH versus BMF)

BFH-Beschluss v. 28.11.2016 GrS 1/15 zur Besteuerung von Sanierungsgewinnen



„Ob sich der Fiskus in Anbetracht eines solchen Interesses an der Sanierung von Unternehmen beteiligt und in welcher Weise er dies tut, d.h. welche der verschiedenen in Betracht kommenden steuerlichen Erleichterungen für Sanierungsgewinne gewährt werden (vgl. zu unterschiedlichen gesetzlichen Lösungen in anderen Ländern: Maus, ZIP 2002, 589), ist eine allein dem Gesetzgeber obliegende politische Entscheidung.“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne (BFH versus BMF)

BFH-Beschluss v. 28.11.2016 GrS 1/15 zur Besteuerung von Sanierungsgewinnen



„Indem das BMF durch sein Schreiben vom 27. März 2003 (BStBl I 2003, 240) mit im Rahmen von Billigkeitsmaßnahmen nicht zulässigen typisierenden Regelungen die vom Gesetzgeber aufgehobene Steuerbegünstigung von Sanierungsgewinnen unter (leicht) modifizierten Bedingungen wieder einführt, um (u.a.) einen angeblichen Zielkonflikt mit der InsO zu bereinigen, wird es in gesetzesvertretender Weise tätig. Mit der Schaffung typisierender Regelungen für einen Steuererlass außerhalb der nach §§ 163 und 227 AO im Einzelfall möglichen Billigkeitsmaßnahmen nimmt das BMF eine strukturelle Gesetzeskorrektur vor und verstößt damit gegen das sowohl verfassungsrechtlich (Art. 20 Abs. 3 GG) als auch einfachrechtlich (§ 85 Satz 1 AO) normierte

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne – aktuelle Literaturbeiträge (z.B.)

Lautenbach/Roll/Völkner, Der Sanierungserlass - Bestandaufnahme nach dem BFH-Beschluss und seine Auswirkungen auf die Restrukturierungspraxis, BB 2017, S. 643 ff.; *Mohr*, Die Besteuerung von Sanierungsgewinnen unter Berücksichtigung der Entscheidung des Großen Senats des BFH vom 28.11.2016 - Reaktionsmöglichkeiten, BB 2017, S. 673 ff.; *Sonnleitner/Strotkemper*, Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen: quid novi? BB 2017, S. 668 ff.; *Krüsmann*, Abwicklung des Sanierungserlasses durch den Großen Senat des BFH - Das Scheitern eines Sanierungsvorstoßes des BMF, ZInsO 2017, S. 522 ff.; *Kahlert/Schmidt*, Der sog. Sanierungserlass ist tot - Wie geht es weiter?, ZIP 2017, S. 503 ff.; *Hölze/Kahlert*, Der sog. Sanierungserlass ist tot - Es lebe die Ausgliederung, ZIP 2017, S. 510 ff.; *Desens*, Anspruch auf Steuerfreiheit eines Sanierungsgewinns im Einzelfall, ZIP 2017, S. 765 ff.; *Uhländer*, Rechtsprechungsradar Insolvenzsteuerrecht, Steuer & Studium 6/2017, S. 341 ff.

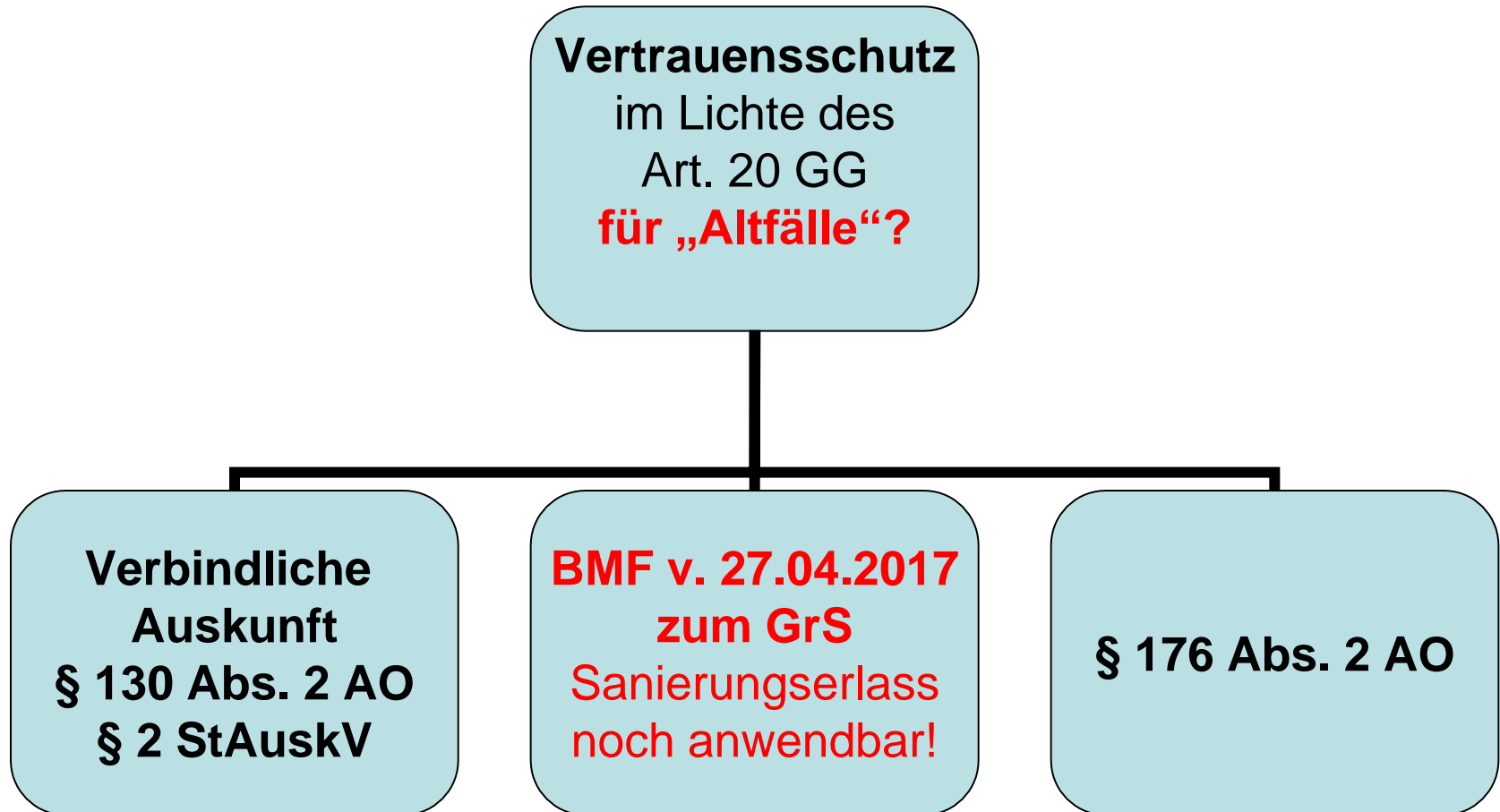
Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne – aktuelle Literaturbeiträge (z.B.)

Sistermann, Unternehmenssanierung nach dem Beschluss des Großen Senats des BFH v. 28.11.2016, DStR 2017, S. 689 ff.; *Beutel/Eilers*, Das Ende des Sanierungserlasses - Zeitenwende für die deutsche Sanierungspraxis, FR 2017, S. 266 ff.; *Geerling/Hartmann*, Der BFH verwirft den Sanierungserlass, DStR 2017, S. 752 ff.; *Hechtner*, Steuerpolitisches Update aus Berlin: Vom Sanierungserlass zur Sanierungsnorm § 3a EStG, NWB 17/2017, S. 1275; *Uhländer*, Die Krise des Insolvenzsteuerrechts - Aktuelle Problemfelder im Verfahrens- und Ertragsteuerrecht, DB 2017, S. 923 bis 934; *Uhländer*, Die Besteuerung von Sanierungsgewinnen in laufenden Verfahren – Vertrauensschutz durch BT-Beschluss v. 27.4.2017 und BMF-Schreiben v. 27.4.2017, DB 2017, S. 1224 bis 1233; *Kahlert/Schmidt*, Die neue Steuerfreiheit des Sanierungsertrags – Fragen und Antworten, DStR 2017, S. 1897 ff.; *Förster/Hechtner*, Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen gem. §§ 3a, 3c Abs. 4 EStG, DB 2017, S. 1536 ff.

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne – aktuelle Literaturbeiträge (z.B.)

Hey, Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne und EU-Beihilferecht, FR 2017, S. 453 ff.; *Brandau/Neckenich/Reich/Reimer*, Brennpunkt Beihilferecht: Das deutsche Steuerrecht auf dem Prüfstand, BB 2017, S. 1175 ff.

**Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz –
Vertrauensschutz für Schuldenerlasse bis zum 08.02.2017?**
(vgl. ausführlich Uhländer, DB 2017, S. 923 ff. S. 1224 ff.)



Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne: BT-Drucks. 18/12128 v. 26.04.2017

BT hat am 27.04.2017 die Beschlussempfehlung des Finanzausschuss BT angenommen.

Gesetzesbegründung zu § 52 Abs. 4a EStG

„Die Regelungen des § 3a EStG sind auf alle Fälle anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8. Februar 2017 (Tag der Veröffentlichung des Beschlusses des Großen Senats des BFH (GrS 1/15)) erlassen wurden. Für Steuerfälle, in denen der Schuldenerlass bis zum 8. Februar 2017 ausgesprochen wurde oder in denen bis zum Stichtag eine verbindliche Auskunft erteilt wurde, ist nach dem BMF-Schreiben vom (Datum einsetzen) der Sanierungserlass aus Vertrauensschutzgründen weiterhin anwendbar. In Fällen mit nicht aufgehobener oder widerrufenen verbindlicher Auskunft und Schuldenerlass nach dem 8. Februar 2017 kann der Steuerpflichtige wählen, ob er die Steuerbefreiung des § 3a EStG oder die Vertrauensschutzregelung in Anspruch nehmen will.“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne: Vertrauensschutz für „Altfälle“ **BMF v. 27.4.2017**

1. Schuldenerlass bis zum 8. Februar 2017

In den Fällen, in denen der Forderungsverzicht der an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis (einschließlich) zum 8. Februar 2017 endgültig vollzogen wurde, sind die BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (a. a. O.) und 22. Dezember 2009 (a. a. O.) weiterhin uneingeschränkt anzuwenden. Ist der Forderungsverzicht Gegenstand eines Insolvenzplanes, gilt er mit der Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichtes über die Bestätigung des Insolvenzplanes als endgültig vollzogen.

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz –

Sanierungsgewinne: Vertrauensschutz für „Altfälle“ BMF v. 27.4.2017

2. Vorliegen einer verbindlichen Auskunft oder verbindlichen Zusage

In den Fällen, in denen eine verbindliche Auskunft (§ 89 Absatz 2 AO) oder verbindliche Zusage (§§ 204 ff. AO) zur Anwendung des Sanierungserlasses bis (einschließlich) zum 8. Februar 2017 erteilt wurde, ist diese nicht nach § 2 Absatz 3 Steuer-Auskunftsverordnung (StAusKV) aufzuheben und nicht nach § 130 Absatz 2 Nummer 4 AO zurückzunehmen, wenn der Forderungsverzicht der an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis zur Entscheidung über die Aufhebung oder Rücknahme der verbindlichen Auskunft oder verbindlichen Zusage ganz oder im Wesentlichen vollzogen wurde oder im Einzelfall anderweitige Vertrauensschutzgründe vorliegen (z. B. der Vollzug des in Umsetzung befindlichen Sanierungsplans / des Forderungsverzichts der an der Sanierung beteiligten Gläubiger kann vom Steuerpflichtigen nicht mehr beeinflusst werden).

In den Fällen, in denen eine verbindliche Auskunft oder verbindliche Zusage zur Anwendung des Sanierungserlasses nach dem 8. Februar 2017 erteilt wurde, ist diese nur dann nicht nach § 130 Absatz 2 Nummer 4 AO zurückzunehmen, wenn der Forderungsverzicht der an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis zur Entscheidung über die Rücknahme vollzogen wurde.

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne: Vertrauensschutz für „Altfälle“ **BMF v. 27.4.2017**

3. Billigkeitsmaßnahmen unter Widerrufsvorbehalt

In allen übrigen Fällen (kein Forderungsverzicht aller an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis zum 8. Februar 2017 und keine vorliegende verbindliche Auskunft oder verbindliche Zusage) gilt zur Anwendung der BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (a. a. O.) und 22. Dezember 2009 (a. a. O.) im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung Folgendes:

Billigkeitsmaßnahmen in Form von abweichenden Steuerfestsetzungen nach § 163 Absatz 1 Satz 2 AO und Stundungen nach § 222 AO sind nur noch unter Widerrufsvorbehalt vorzunehmen.

Erlassentscheidungen (§ 227 AO) sind zurückzustellen.

Ein etwaiger Bescheid über die abweichende Steuerfestsetzung (§ 163 Absatz 1 Satz 2 AO) oder die Stundung (§ 222 AO) ist mit folgendem Widerrufsvorbehalt zu versehen:

„Diese abweichende Festsetzung / Diese Stundung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.“

Die abweichende Festsetzung / Stundung ist zu widerrufen, wenn eine gesetzliche Regelung zur steuerlichen Behandlung von Sanierungserträgen in Kraft tritt oder bis zum 31. Dezember 2018 nicht in Kraft getreten ist (vgl. BMF-Schreiben vom 27. April 2017 – IV C 6 – S 2140/13/10003, DOK 2017/0322100 -).“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz –

Sanierungsgewinne: Vertrauensschutz für „Altfälle“ **BMF v. 27.4.2017**

4. Verbindliche Auskünfte nach der Veröffentlichung dieses Schreibens

Die Erteilung verbindlicher Auskünfte in Sanierungsfällen ist nach Maßgabe der Nummer 3 grundsätzlich weiterhin möglich.

5. Billigkeitsmaßnahmen im Einzelfall

Die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen aus besonderen, außerhalb des sog. Sanierungserlasses liegenden sachlichen oder persönlichen Gründen des Einzelfalls bleibt unberührt.

Vertrauensschutz für „Altfälle“ durch BMF v. 27.4.2017

Fälle ohne verbindlicher Auskunft:

Sanierungserträge
bis zum 08.02.2017

Sanierungserträge
ab dem 08.02.2017

- ↓
- ▶ BMF v. 27.04.2017,
BMF v. 27.03.2003,
BMF v. 22.12.2009.

- ↓
- ▶ §§ 3a, 3c Abs. 4 EStG n.F.,
die Europäische Kommission
muss allerdings "zustimmen".

Vertrauensschutz für „Altfälle“ durch BMF v. 27.4.2017

Fälle mit verbindlicher Auskunft:

verbindliche Auskunft
bis zum 08.02.2017

verbindliche Auskunft
ab dem 08.02.2017

↓
grds. Vertrauensschutz,
keine Rücknahme

↓
grds. kein Vertrauensschutz,
Rücknahme gem. § 130 Abs. 2 Nr. 4 AO

- ↓
▶ BMF v. 27.04.2017,
BMF v. 27.03.2003,
BMF v. 22.12.2009.

- ↓
▶ §§ 3a, 3c Abs. 4 EStG n.F.,
die Europäische Kommission
muss allerdings "zustimmen".

- ↓
▶ Falls keine Rücknahme, dann
"Wahl" des Stpfl., ob "alter"
Sanierungserlass oder "neue"
gesetzliche Regelungen.

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne (BFH v. 23.8.2017 veröffentlicht am 25.10.2017)

BFH-Urteil v. 23.8.2017 – I R 52/14 zur „Verfassungswidrigkeit“ von BMF 27.4.2017



„1. Der sog. Sanierungserlass des BMF vom 27. März 2003 (BStBl I 2003, 240; ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009, BStBl I 2010, 18) verstößt gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Anschluss an den Beschluss des Großen Senats des BFH vom 28. November 2016 GrS 1/15, BFHE 255, 482, BStBl II 2017, 393).

2. Die im BMF-Schreiben vom 27. April 2017 (BStBl I 2017, 741) vorgesehene Anwendung des sog. Sanierungserlasses auf alle Fälle, in denen der Forderungsverzicht der an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis zum 8. Februar 2017 endgültig vollzogen worden ist (Altfälle), ist ebenfalls nicht mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung vereinbar.“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne (BFH v. 23.8.2017 veröffentlicht am 25.10.2017)

BFH-Urteil v. 23.8.2017 – I R 52/14 zur „Verfassungswidrigkeit“ von BMF 27.4.2017



„Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe handelt es sich bei der unterschiedslosen Anwendung des sog. Sanierungserlasses auf sämtliche noch offene "Altfälle" gemäß Ziffer 1 des BMF-Schreibens in BStBl I 2017, 741 um eine dem Gesetzgeber vorbehaltene typisierende Vertrauensschutzregelung, die nicht auf eine Unbilligkeit "nach Lage des Einzelfalls" abstellt. Denn es besteht kein Anhalt dafür, dass in jedem der Altfälle das Vertrauen auf die steuerliche Begünstigung des Sanierungsgewinns durch den sog. Sanierungserlass ursächlich für die jeweiligen Forderungsverzichte der Gläubiger gewesen ist und dass alle Gläubiger bei Kenntnis des Fehlens einer Steuerbegünstigung von ihren Forderungserlassen abgesehen und anderweitig disponiert hätten.

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne (BFH v. 23.8.2017 veröffentlicht am 25.10.2017)

BFH-Urteil v. 23.8.2017 – I R 52/14 zur „Verfassungswidrigkeit“ von BMF 27.4.2017



„Dass der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags sich in der Begründung seines Regelungsvorschlags explizit auf das BMF-Schreiben in BStBl I 2017, 741 bezogen hat, führt vorliegend zu keiner anderen Beurteilung. Eine derartige Äußerung eines am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organs im Rahmen der Begründung eines Gesetzentwurfs ist kein geeigneter Ersatz für eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für das entsprechende Verwaltungshandeln (a.A. Uhländer, DB 2017, 1224: "abgestimmtes Vorgehen zwischen parlamentarischer Verantwortung einerseits und dem BMF bzw. den obersten Steuerbehörden in den Bundesländern andererseits"). Hierfür wäre vielmehr die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (Verordnungsermächtigung gemäß Art. 80 des Grundgesetzes --GG--) erforderlich gewesen.“

**Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz –
Sanierungsgewinne (BFH v. 23.8.2017 veröffentlicht am 25.10.2017)**

**BFH-Urteil v. 23.8.2017 – X R 38/15
zur „Verfassungswidrigkeit“ von BMF 27.4.2017**



„Wenn ein Sanierungsgewinn dadurch entstanden ist, dass die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen worden sind, kommt weder eine Einkommensteuerbefreiung dieses Sanierungsgewinns nach § 3a EStG n.F. noch eine Billigkeitsmaßnahme nach den BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (BStBl I 2003, 240) oder vom 27. April 2017 (BStBl I 2017, 741) in Betracht.“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne (BFH v. 23.8.2017 veröffentlicht am 25.10.2017)

BFH-Urteil v. 23.8.2017 – X R 38/15 zur „Verfassungswidrigkeit“ von BMF 27.4.2017



„Da die neue Steuerbefreiung des § 3a EStG n.F. keine Rückwirkung auf Altfälle hat, sieht die Finanzverwaltung vor, das BMF-Schreiben in BStBl I 2003, 240 in Fällen, in denen der Forderungsverzicht bis zum 8. Februar 2017 endgültig vollzogen wurde, "weiterhin uneingeschränkt anzuwenden" (BMF-Schreiben vom 27. April 2017, BStBl I 2017, 741).

Für dieses BMF-Schreiben fehlt es indes an einer Rechtsgrundlage. Wenn der ursprüngliche Sanierungserlass der Finanzverwaltung gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt, gilt dasselbe auch für das nunmehrige BMF-Schreiben in BStBl I 2017, 741, wonach der Sanierungserlass für die Vergangenheit weiterhin uneingeschränkt anzuwenden sein soll. Im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens darf dieses BMF-Schreiben daher nicht beachtet werden. Eine Übergangsregelung für Altfälle hätte nur durch den Gesetzgeber getroffen werden können;

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne ↔ Folgen für derzeit laufende Verfahren?

Geltendmachung von persönlicher Unbilligkeit im Einzelfall



**Keine Berufung auf den Sanierungserlass
oder ähnliche Verwaltungsanweisungen!**



Heranziehung ausschließlich von Rechtsprechung



BFH-Beschluss v. 28.11.2016 GrS 1/15 leider mit keinen
Ausführungen zur persönlichen Unbilligkeit

„Auf besondere, außerhalb des sog. Sanierungserlasses liegende Gründe des Einzelfalls, insbesondere auf persönliche Billigkeitsgründe gestützte Billigkeitsmaßnahmen bleiben allerdings unberührt.“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne ↔ Folgen für derzeit laufende Verfahren?

Niedersächsisches FG Gerichtsbescheid vom 10.03.2017 - 14 K 285/16



„Die Kläger sind mit dem FA davon ausgegangen, dass eine sachliche Billigkeitsmaßnahme dem Grunde nach aufgrund des Sanierungserlasses gegeben sein kann. Demzufolge bestand für das FA weder ein Anlass, persönliche _ Billigkeitsgründe zu prüfen oder – in Abweichung der Regelungen des Sanierungserlasses– eine einzelfallbezogene Billigkeitsmaßnahme zu prüfen. Eine solche ist ausweislich der Ausführungen im BFH-Beschluss vom 28. November 2016 GrS 1/15, DStR 2017, 305 zwar weiterhin in Zusammenhang mit Sanierungsgewinnen möglich, war aber ersichtlich nicht Gegenstand der Entscheidung des FA.“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne ↔ Folgen für derzeit laufende Verfahren?

Niedersächsisches FG Gerichtsbescheid vom 10.03.2017 - 14 K 285/16



„Dies gilt ungeachtet der Frage, ob und wie Gesetzgeber oder Verwaltung auf den Beschluss des Großen Senats des BFH reagieren. Im Falle der Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage wird es maßgeblich auf die Frage ankommen, wie die Regelungen zur zeitlichen Anwendbarkeit ausgestaltet werden. Sofern [§ 3a](#), [§ 52 Abs. 4a EStG](#) gemäß der Prüfbite aus BR-Drs. 59/1/17 vom 27. Februar 2017 (S. 10 ff.) Gesetz werden, wären auf Antrag Sanierungsgewinne steuerbefreit, wobei eine Anwendung bei allen noch offenen Fällen in Betracht käme. Da nach eigenem Bekunden der Kläger die Steuerfestsetzung bestandskräftig ist, würde eine Berücksichtigung der Gesetzesänderung schon aus diesem Grund ausscheiden.“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne ↔ Folgen für derzeit laufende Verfahren?

Niedersächsisches FG Gerichtsbescheid vom 10.03.2017 - 14 K 285/16



„Sofern hingegen –etwa im Hinblick auf das Vertrauen in die Weitergeltung des Sanierungserlasses– eine anderweitige Anwendungsregelung gefunden wird, hat dieses ebenso wenig Einfluss auf die hier zu beurteilende Entscheidung des FA. Selbst wenn –in diese Richtung Rundverfügung der OFD Frankfurt am Main vom 22. Februar 2017, juris, Rn. 15– aus Vertrauensschutzgesichtspunkten eine Weitergeltung des Sanierungserlasses in Betracht gezogen würde, müssten diese Gesichtspunkte zunächst in einem (neuen) Verwaltungsverfahren geprüft werden.“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne ↔ Folgen für derzeit laufende Verfahren?

Niedersächsisches FG Gerichtsbescheid vom 10.03.2017 - 14 K 285/16



„Sofern die Finanzverwaltung zukünftig eine anderweitige, ggf. einzelfallbezogene Billigkeitsprüfung vornehmen wird, müsste ebenso ein neues Verfahren in Gang gesetzt werden, da sich die bisherigen Entscheidungen hierzu nicht verhalten. Eine erneute Antragstellung –jedenfalls aus anderen Gründen– wird insoweit allgemein als zulässig angesehen (Koenig/Fritsch, AO, 3. Aufl. 2014, § 227 Rn. 48; Tipke/Kruse/Loose, AO/FGO, § 227 AO Rn. 133). Damit ist das vorliegende Klageverfahren unter keinem denkbaren Gesichtspunkt geeignet, einen Anknüpfungspunkt für eine Gesetzesänderung oder eine zukünftige Billigkeitsmaßnahme darzustellen. Eine Berücksichtigung von Erwägungen, welche im Verwaltungsverfahren aufgrund der erst danach ergangenen Entscheidung des Großen Senats nicht angestellt werden konnten, würde einem Austausch der Ermessensentscheidung des FA bzw. einer eigenen Ermessensentscheidung des Senats gleichkommen. Gründe, das Verfahren anhängig zu halten, sind damit nicht ersichtlich, zumal das FA einem –etwa mit dem insofern geäußerten Begehren der Kläger verbundenen Antrag auf Ruhen des Verfahrens (§ 155 FGO, § 251 Zivilprozessordnung)– nicht zugestimmt hätte.“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne ↔ Folgen für derzeit laufende Verfahren?

BFH-Urteil v. 26.10.2011 – VII R 50/16



„Nach § 227 AO können Steuern erstattet oder erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Die Unbilligkeit kann dabei in der Sache selbst oder in der Person des Steuerpflichtigen begründet liegen. ...

*Der Erlass aus **persönlichen Billigkeitsgründen** setzt Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit voraus. Nur die Erfüllung beider Voraussetzungen lässt die Einziehung der Steuer als unbillig erscheinen. Deshalb reicht für die Ablehnung eines Erlasses bereits die Verneinung einer Voraussetzung aus (BFH-Beschlüsse vom 18. August 1988 V B 71/88, BFH/NV 1990, 137; vom 9. Dezember 2009 IX B 132/09, BFH/NV 2010, 646). ... **Persönliche Unbilligkeit in Gestalt der Erlassbedürftigkeit liegt vor, wenn die Steuererhebung die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichten oder ernstlich gefährden würde. ...***

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne ↔ Folgen für derzeit laufende Verfahren?

BFH-Urteil v. 26.10.2011 – VII R 50/16



„Das ist der Fall, wenn ohne Billigkeitsmaßnahmen der notwendige Lebensunterhalt vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestritten werden kann (BFH-Urteil vom 27. September 2001 X R 134/98, BFHE 196, 400, BStBl II 2002, 176, m.w.N.). ...

Es entspricht auch der BFH-Rechtsprechung, wenn das FA in einem möglichen Widerruf der Rechtsanwaltszulassung der Klägerin keine einen Erlass erfordernde Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz gesehen hat. ...

Dem Urteil sind keine Feststellungen zu entnehmen und es ist auch sonst nicht ersichtlich, weshalb es der Klägerin nicht möglich oder zumindest nicht zumutbar sein sollte, eine andere Erwerbstätigkeit als die einer Anwältin aufzunehmen. Angesichts ihrer juristischen Qualifikation ist die Bandbreite der möglichen Berufe nicht gering.“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne ↔ Folgen für derzeit laufende Verfahren?

BFH-Urteil v. 26.10.2011 – VII R 50/16



„Aber selbst Tätigkeiten ohne juristische Qualifikationsanforderungen wären ihr angesichts ihrer Verpflichtung, größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Abgabenschulden zu begleichen, grundsätzlich zumutbar.

...

Das FA hat im Interesse der Allgemeinheit grundsätzlich die Pflicht, Steueransprüche auch im Zwangswege durchzusetzen. Die Wahrnehmung dieser Pflicht ist nicht schon deshalb unbillig, weil sie zu einer erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigung des Steuerschuldners führt (Senatsbeschluss vom 18. Mai 1982 VII B 9/82, juris). Für die Aufforderung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, die ebenfalls den Widerruf der Anwaltszulassung zur Folge haben kann, hat der Senat ausdrücklich klargestellt, dass die Gefährdung der wirtschaftlichen und persönlichen Existenz ein Faktor ist, der allgemein im Rahmen des § 284 AO in Erwägung zu ziehen ist und vom Gesetzgeber sogar bewusst in Kauf genommen wird, um das Ziel der eidesstattlichen Versicherung als Druckmittel zur Steigerung der Zahlungsmoral des Vollstreckungsschuldners zu erreichen (z.B. Senatsbeschluss vom 5. Oktober 2001 VII B 15/01, BFH/NV 2002, 160).“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne ↔ Folgen für derzeit laufende Verfahren?

Sächsisches FG Urteil vom 18.01.2017 - 8 K 1208/16



„1. Die Anzeige der Masseunzulänglichkeit nach § 208 Abs. 1 InsO und das damit einhergehende Vollstreckungsverbot für eine Altmasseverbindlichkeit nach § 210 InsO ändern nichts an der Fälligkeit der Altmasseverbindlichkeit (hier: einer Umsatzsteuervoranmeldung gem. § 220 Abs. 1 AO i. V. m. § 18 Abs. 1 S. 4 UStG und § 46 Abs. 1 UStDV bzw. § 18 Abs. 4 S. 1 UStG). Die Anzeige der Masseunzulänglichkeit hindert auch für Altmasseverbindlichkeiten nicht das Entstehen von Säumniszuschlägen.

2. Hat das FA bereits die Hälfte der während des Insolvenzverfahrens nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit für eine Altmasseverbindlichkeit verwirkten Säumniszuschläge erlassen, ist es nicht unbillig, die andere Hälfte einzuziehen.“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne ↔ Folgen für derzeit laufende Verfahren?

Sächsisches FG Urteil vom 18.01.2017 - 8 K 1208/16



„Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob die Unmöglichkeit zur fristgerechten Zahlung der Abgabeforderung ihren Grund in einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung oder wie im Streitfall im Bestehen eines gesetzlichen Zahlungsverbots nach der InsO hat.

3. Ein vollständiger Erlass von Säumniszuschlägen kann in Betracht kommen, wenn über die objektive Unmöglichkeit der Zahlung hinaus zusätzliche, besondere Gründe persönlicher oder sachlicher Billigkeit gegen die Geltendmachung von Säumniszuschlägen sprechen. Im Insolvenzverfahren kommt ein vollständiger Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen nicht in Betracht, weil durch den Schutz des Insolvenzverfahrens und der dabei gewährleisteten geordneten Befriedigung aller Gläubiger weder eine (weitergehende) Gefährdung der persönlichen oder wirtschaftlichen Existenz des Insolvenzschuldners noch eine solche der Insolvenzmasse oder gar der Insolvenzverwalterin zu befürchten ist.“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne ↔ Folgen für derzeit laufende Verfahren?

Geltendmachung von sachlicher Unbilligkeit im Einzelfall



**Keine Berufung auf den Sanierungserlass
oder ähnliche Verwaltungsanweisungen!**



Heranziehung ausschließlich von Rechtsprechung



z.B. **BFH v. 31.5.2017 – I R 77/15** mit umfangreichen
allgemeinen Ausführungen zur sachlichen Unbilligkeit

z.B. **BFH v. 30.8.2017 – II B 16/17** mit umfangreichen
allgemeinen Ausführungen zur sachlichen Unbilligkeit

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne ↔ Folgen für derzeit laufende Verfahren?

BFH-Beschluss v. 31.5.2017 – I R 77/15



„Die Unbilligkeit der Einziehung einer Steuer, an die § 227 AO die Möglichkeit eines Erlasses knüpft, kann sich aus sachlichen oder aus persönlichen Gründen ergeben, wobei die Beteiligten des Streitfalles zu Recht nur um die erste Variante streiten. Eine Unbilligkeit aus sachlichen Gründen ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH dann anzunehmen, wenn ein Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis zwar nach dem gesetzlichen Tatbestand besteht, seine Geltendmachung aber mit dem Zweck des Gesetzes nicht (mehr) zu rechtfertigen ist und dessen Wertungen zuwiderläuft (z.B. BFH-Urteile vom 11. Juli 1996 V R 18/95, BFHE 180, 524, BStBl II 1997, 259; vom 26. August 2010 III R 80/07, BFH/NV 2011, 401; vom 8. Oktober 2013 X R 3/10, BFH/NV 2014, 5, jeweils m.w.N.). Das setzt voraus, dass der Gesetzgeber eine andere Regelung getroffen hätte, wenn er die zu beurteilende Frage als regelungsbedürftig erkannt hätte (z.B. Senatsurteil vom 21. Oktober 2009 I R 112/08, BFH/NV 2010, 606).“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne ↔ Folgen für derzeit laufende Verfahren?

BFH-Beschluss v. 31.5.2017 – I R 77/15



„Umstände, die der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des gesetzlichen Tatbestands bewusst in Kauf genommen hat, können dagegen keinen Billigkeitserlass rechtfertigen (BFH-Urteile vom 7. Oktober 2010 V R 17/09, BFH/NV 2011, 865, und vom 4. Februar 2010 II R 25/08, BFHE 228, 130, BStBl II 2010, 663, jeweils m.w.N.). Die Billigkeitsprüfung darf die generelle Geltungsanordnung des den Steueranspruch begründenden Gesetzes nicht unterlaufen (BFH-Urteil in BFH/NV 2011, 401), sich andererseits auch nicht in Überlegungen zur richtigen Rechtsanwendung erschöpfen, da dann ein auf sachliche Billigkeitsgründe gestützter Erlass nach § 227 AO niemals möglich wäre (vgl. BFH-Urteil in BFHE 180, 524, BStBl II 1997, 259). Diese Grundsätze gelten auch für den Erlass nach § 233a AO festgesetzter Zinsen (BFH-Urteile in BFH/NV 2014, 5; vom 3. Juli 2014 III R 53/12, BFHE 246, 203, BStBl II 2017, 3, jeweils m.w.N.).“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne ↔ Folgen für derzeit laufende Verfahren?

BFH-Beschluss v. 30.8.2017 – II B 16/17



„Sachlich unbillig in diesem Sinn ist die Festsetzung einer Steuer, wenn sie zwar äußerlich dem Gesetz entspricht, aber den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Fall derart zuwiderläuft, dass die Erhebung der Steuer als unbillig erscheint. So verhält es sich, wenn nach dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers angenommen werden kann, dass der Gesetzgeber die im Billigkeitswege zu entscheidende Frage --wenn er sie als regelungsbedürftig erkannt hätte-- im Sinne der beabsichtigten Billigkeitsmaßnahme entschieden hätte. Eine Billigkeitsentscheidung darf jedoch nicht dazu führen, die generelle Geltungsanordnung des den Steueranspruch begründenden Gesetzes zu unterlaufen. Sie darf nicht die Wertung des Gesetzes durchbrechen oder korrigieren, sondern nur einem ungewollten Überhang des gesetzlichen Steuertatbestandes abhelfen (BFH-Urteil vom 22. Oktober 2014 II R 4/14, BFHE 247, 170, BStBl II 2015, 237, Rz 14 f., m.w.N.).“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne ↔ Folgen für derzeit laufende Verfahren?

BFH-Beschluss v. 30.8.2017 – II B 16/17



„Billigkeitsmaßnahmen dienen der Anpassung des steuerrechtlichen Ergebnisses an die Besonderheiten des Einzelfalls, um Rechtsfolgen auszugleichen, die das Ziel der typisierenden gesetzlichen Vorschrift verfehlen und deshalb ungerecht erscheinen. Sie gleichen Härten im Einzelfall aus, die der steuerrechtlichen Wertentscheidung des Gesetzgebers nicht entsprechen und damit zu einem vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnis führen (Beschluss des Großen Senats des BFH vom 28. November 2016 GrS 1/15, BFHE 255, 482, BStBl II 2017, 393, Rz 113). Eine für den Steuerpflichtigen ungünstige Rechtsfolge, die der Gesetzgeber bewusst angeordnet oder in Kauf genommen hat, rechtfertigt dagegen keine Billigkeitsmaßnahme (BFH-Urteil vom 21. Dezember 2016 I R 24/15, BFH/NV 2017, 923, Rz 9).“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Änderung des EStG, GewStG, KStG, wenn keine Beihilfe.

Inkrafttreten der Neuregelungen (Art. 6)

(2) Die Artikel 2, 3 Nummer 1 bis 4 und Artikel 4 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a treten an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission durch Beschluss feststellt, dass die Regelungen der Artikel 2, 3 Nummer 1 bis 4 und Artikel 4 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a entweder keine staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen darstellen. Der Tag des Beschlusses der Europäischen Kommission sowie der Tag des Inkrafttretens werden vom Bundesministerium der Finanzen gesondert im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

- *Dem ersten Vernehmen nach war mit einer eher positiven Entscheidung der EU-Kommission zu rechnen; so jedenfalls noch Herr MD Sell (BMF-Steuerabteilungsleiter auf einer Veranstaltung am 30.3.2017 in Berlin). Derzeit kann m.E. der Ausgang dieses Verfahrens nicht rechtssicher abgeschätzt werden.*

§ 3a EStG Sanierungserträge

(1) Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung im Sinne des Absatzes 2 (Sanierungsertrag) sind steuerfrei. Sind Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass nach Satz 1 steuerfrei, sind steuerliche Wahlrechte in dem Jahr, in dem ein Sanierungsertrag erzielt wird (Sanierungsjahr) und im Folgejahr im zu sanierenden Unternehmen gewinnmindernd auszuüben. Insbesondere ist der niedrigere Teilwert, der nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 Satz 2 angesetzt werden kann, im Sanierungsjahr und im Folgejahr anzusetzen.

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz –

(vgl. Förster/Hechtner, DB 2017, S. 1536 ff.; Hey, FR 2017, S. 453 ff.; Neu/Hamacher/Bornemann, GmbHR 11/2017, R 161; Uhländer, DB 2017, S. 923 ff.; S. 1224 ff.)

§ 3a EStG Sanierungserträge

(2) Eine unternehmensbezogene Sanierung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige für den Zeitpunkt des Schuldenerlasses die Sanierungsbedürftigkeit und die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens, die Sanierungseignung des betrieblich begründeten Schuldenerlasses und die Sanierungsabsicht der Gläubiger nachweist.

(3) Nicht abziehbare Beträge im Sinne des § 3c Absatz 4, die in Veranlagungszeiträumen vor dem Sanierungsjahr und im Sanierungsjahr anzusetzen sind, mindern den Sanierungsertrag. Dieser Betrag mindert nacheinander

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz –

(vgl. Förster/Hechtner, DB 2017, S. 1536 ff.; Hey, FR 2017, S. 453 ff.; Neu/Hamacher/Bornemann, GmbHR 11/2017, R 161; Uhländer, DB 2017, S. 923 ff.; S. 1224 ff.)

§ 3a EStG Sanierungserträge

(4) Sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b der Abgabenordnung gesondert festzustellen, ist auch die Höhe des Sanierungsertrags nach Absatz 1 Satz 1 sowie die Höhe der nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 und 13 mindernden Beträge gesondert festzustellen. Zuständig für die gesonderte Feststellung nach Satz 1 ist das Finanzamt, das für die gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung zuständig ist. Wurden verrechenbare Verluste und Verlustvorträge ohne Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 2 bereits festgestellt oder ändern sich die nach Absatz 3 Satz 2 mindernden Beträge, ist der entsprechende Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn der Feststellungsbescheid bereits bestandskräftig geworden ist; die Feststellungsfrist endet insoweit nicht bevor die Festsetzungsfrist des Einkommensteuerbescheids oder Körperschaftsteuerbescheids für das Sanierungsjahr abgelaufen ist.

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz –

(vgl. Förster/Hechtner, DB 2017, S. 1536 ff.; Hey, FR 2017, S. 453 ff.; Neu/Hamacher/Bornemann, GmbHR 11/2017, R 161; Uhländer, DB 2017, S. 923 ff.; S. 1224 ff.)

§ 3a EStG Sanierungserträge

(5) Erträge aus einer nach den §§ 286ff. der Insolvenzordnung erteilten Restschuldbefreiung, einem Schuldenerlass aufgrund eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans zur Vermeidung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nach den §§ 304ff. der Insolvenzordnung oder aufgrund eines Schuldenbereinigungsplans, dem in einem Verbraucherinsolvenzverfahren zugestimmt wurde oder wenn diese Zustimmung durch das Gericht ersetzt wurde sind, soweit es sich um Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen handelt, ebenfalls steuerfrei, auch wenn die Voraussetzungen einer unternehmensbezogenen Sanierung im Sinne des Absatzes 2 nicht vorliegen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sonderproblem: Wirkung der Restschuldbefreiung

► Bislang: OFD NRW v. 21.11.2014: keine Rückwirkung RSB

„Ein bei der Betriebsaufgabe entstandener Gewinn bzw. Verlust ist in Folge der eingetretenen Befreiung von betrieblichen Verbindlichkeiten nicht zu korrigieren. Die Restschuldbefreiung stellt kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von [§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 AO](#) dar. Der Gewinn wird erst in dem Zeitpunkt realisiert, in dem die Restschuldbefreiung erteilt wird. Es liegen somit nachträgliche Betriebseinnahmen nach [§ 24 Nr. 2 EStG](#) vor. Auf infolge einer Restschuldbefreiung entstandenen Gewinns ist das zur ertragsteuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen ergangene [BMF-Schreiben vom 27.3.2003, IV A 6 – S 2140 – 8/03, BStBl 2003 I S. 240](#) entsprechend anzuwenden.,,

Beachte: Nach Ansicht des **FG Münster im Urteil v. 21.7.2016 - 9 K 3457/15 E, F** hat der Beschluss über die Restschuldbefreiung eine Rückwirkung in das Jahr der Betriebsaufgabe zur Folge; sog. rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO; danach ist auch eine Anlaufhemmung gem. § 175 Abs. 1 S. 2 AO zu beachten; d.h. das FA hat ab dem Jahr der RSB vier Jahr "Zeit", um die Änderung des VZ der Betriebsaufgabe vorzunehmen. *Das FG Münster hat die Revision zugelassen.* **BFH v. 13.12.2016 – X R 4/15** zu **FG B-W v. 21.10.2014 – 5 K 4719/10** bestätigt die Ansicht des FG Münster; vgl. zu den Folgen Uhländer, DB 2017, S. 1224 ff.

ESt in der Insolvenz: Zeitpunkt der Betriebsaufgabe

□ **BFH-Urteil v. 9.12.2014 – X R 12/12:** (veröffentlicht am 17.8.2016)

Entscheidungsgründe:

Die Betriebsaufgabe **beginnt** mit der ersten vom Aufgabeneentschluss getragenen Handlung, die objektiv auf die Auflösung des Betriebs gerichtet ist, wie z.B. der Einstellung der produktiven Tätigkeit oder der Veräußerung bestimmter, für die Fortführung des Betriebs unerlässlicher Wirtschaftsgüter (z.B. BFH-Urteil vom 21. Oktober 1993 IV R 42/93, BFHE 173, 285, BStBl II 1994, 385). Der Abgabe einer Aufgabenerklärung bedarf es --anders als im Fall der Betriebsverpachtung im Ganzen (vgl. Senatsurteil vom 3. April 2014 X R 16/10, BFH/NV 2014, 1038, m.w.N.)-- nicht.

Der Beginn der Betriebsaufgabe setzt nicht die Veräußerung oder Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen voraus. Vielmehr markiert auch die Veräußerung beweglichen (sonstigen) Anlagevermögens den Beginn der Betriebsaufgabe (so wohl auch Senatsurteil vom 21. Mai 1992 X R 77-78/90, BFH/NV 1992, 659, unter 2.b), wenn der Steuerpflichtige dadurch für den Gesamtbetrieb den Willen bekundet, die gewerbliche Tätigkeit endgültig einzustellen.

ESt in der Insolvenz: Zeitpunkt der Betriebsaufgabe

□ **BFH-Urteil v. 9.12.2014 – X R 12/12:** (veröffentlicht am 17.8.2016)

Entscheidungsgründe:

*Er beginnt in diesem Fall damit, seine Absicht ins Werk zu setzen; die Betriebsaufgabe ist **beendet**, wenn die letzte wesentliche Betriebsgrundlage veräußert oder in das Privatvermögen überführt worden ist (Senatsurteil in BFH/NV 1992, 659).*

Für die Gewinnverwirklichung im Rahmen einer Betriebsaufgabe ist dabei nicht der Beginn der Betriebsaufgabe, sondern der Zeitpunkt des einzelnen Aufgabeteilakts relevant, so dass der Betriebsaufgabegewinn in verschiedenen Veranlagungszeiträumen entstehen kann (Senatsurteil vom 2. September 2008 X R 32/05, BFHE 224, 217, BStBl II 2009, 634, m.w.N.). Ebenso kann ein Aufgabegewinn teils vor, teils nach der Insolvenzeröffnung entstanden sein.

Zeitpunkt der Berücksichtigung eines Sanierungsgewinns bei Insolvenzplanverfahren

► FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 14.01.2016 – 10 K 10245/14:

„Verbindlichkeiten sind nicht (mehr) zu passivieren, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass sie nicht erfüllt werden müssen.“

Dementsprechend kann ein in einem Planinsolvenzverfahren entstandener Sanierungsgewinn ... bereits im Jahr 2010 anzusetzen sein, wenn zum Bilanzstichtag 31.12.2010 feststand, dass der Eintritt der Rechtskraft des vom Insolvenzgerichts bestätigten Insolvenzplans nicht mehr würde gehindert werden können und die Schuldnerin somit die Verbindlichkeiten in dem Umfang nicht mehr zu befriedigen brauchte, in dem die Gläubiger aufgrund des Insolvenzplans verzichtet hatten.“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz –

(vgl. Förster/Hechtner, DB 2017, S. 1536 ff.; Hey, FR 2017, S. 453 ff.; Neu/Hamacher/Bornemann, GmbHR 11/2017, R 161; Uhländer, DB 2017, S. 923 ff.; S. 1224 ff.)

§ 3c EStG Anteilige Abzüge

(4) Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben, die mit einem steuerfreien Sanierungsertrag im Sinne des § 3a in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, dürfen unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum der Sanierungsertrag entsteht, nicht abgezogen werden. Satz 1 gilt nicht, soweit Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben zur Erhöhung von Verlustvorträgen geführt haben, die nach Maßgabe der in § 3a Absatz 3 getroffenen Regelungen entfallen. Zu den Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben im Sinne des Satzes 1 gehören auch Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Besserungsschein und vergleichbare Aufwendungen.

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz –

(vgl. Förster/Hechtner, DB 2017, S. 1536 ff.; Hey, FR 2017, S. 453 ff.; Neu/Hamacher/Bornemann, GmbHR 11/2017, R 161; Uhländer, DB 2017, S. 923 ff.; S. 1224 ff.)

§ 3c EStG Anteilige Abzüge

(4) Satz 1 gilt für Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben, die nach dem Sanierungsjahr entstehen, nur insoweit als noch ein verbleibender Sanierungsertrag im Sinne von § 3a Absatz 3 Satz 4 vorhanden ist. Wurden Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben im Sinne des Satzes 1 bereits bei einer Steuerfestsetzung oder einer gesonderten Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung gewinnmindernd berücksichtigt, ist der entsprechende Steuer oder Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn der Steuer oder Feststellungsbescheid bereits bestandskräftig geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für das Sanierungsjahr abgelaufen ist.

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz –

(vgl. Förster/Hechtner, DB 2017, S. 1536 ff.; Hey, FR 2017, S. 453 ff.; Neu/Hamacher/Bornemann, GmbHR 11/2017, R 161; Uhländer, DB 2017, S. 923 ff.; S. 1224 ff.)

§ 52 EStG Anwendungsvorschriften

(4a) § 3a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... BGBI. IS. ...) *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]* ist erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8. Februar 2017 erlassen wurden. Satz 1 gilt bei einem Schuldenerlass nach dem 8. Februar 2017 nicht, wenn dem Steuerpflichtigen auf Antrag Billigkeitsmaßnahmen aus Gründen des Vertrauensschutzes für einen Sanierungsertrag auf Grundlage von § 163 Absatz 1 Satz 2 und den §§ 222, 227 der Abgabenordnung zu gewähren sind.

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz –

(vgl. Förster/Hechtner, DB 2017, S. 1536 ff.; Hey, FR 2017, S. 453 ff.; Neu/Hamacher/Bornemann, GmbHR 11/2017, R 161; Uhländer, DB 2017, S. 923 ff.; S. 1224 ff.)

Gesetzesbegründung zu § 52 Abs. 4a EStG

„Die Regelungen des § 3a EStG sind auf alle Fälle anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8. Februar 2017 (Tag der Veröffentlichung des Beschlusses des Großen Senats des BFH (GrS 1/15)) erlassen wurden. Für Steuerfälle, in denen der Schuldenerlass bis zum 8. Februar 2017 ausgesprochen wurde oder in denen bis zum Stichtag eine verbindliche Auskunft erteilt wurde, ist nach dem BMF-Schreiben vom (Datum einsetzen) der Sanierungserlass aus Vertrauensschutzgründen weiterhin anwendbar. In Fällen mit nicht aufgehobener oder widerrufenen verbindlicher Auskunft und Schuldenerlass nach dem 8. Februar 2017 kann der Steuerpflichtige wählen, ob er die Steuerbefreiung des § 3a EStG oder die Vertrauensschutzregelung in Anspruch nehmen will.“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz –

(vgl. Förster/Hechtner, DB 2017, S. 1536 ff.; Hey, FR 2017, S. 453 ff.; Neu/Hamacher/Bornemann, GmbHR 11/2017, R 161; Uhländer, DB 2017, S. 923 ff.; S. 1224 ff.)

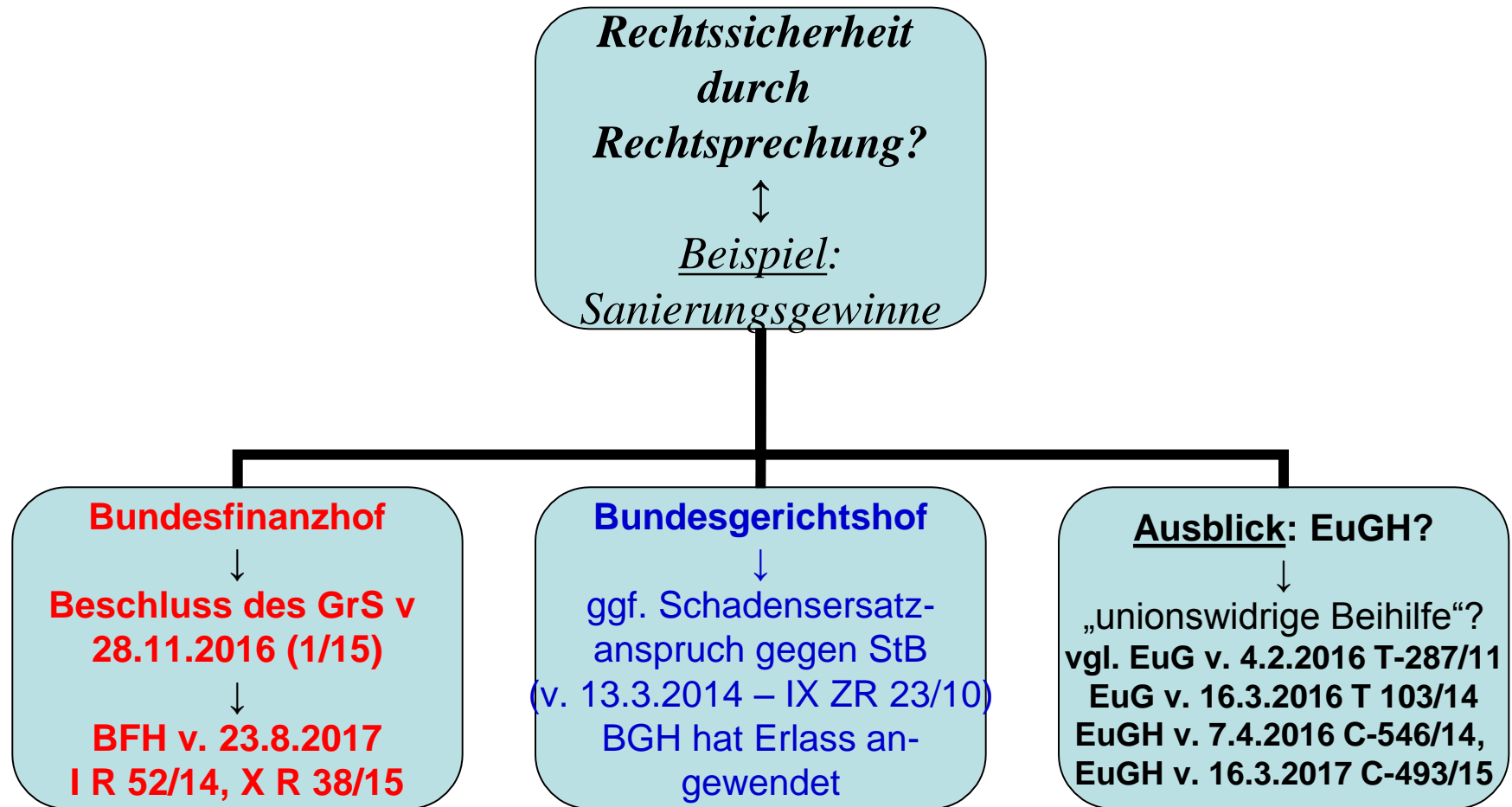
- ▶ § 8 Abs. 8 KStG (Betriebe gewerblicher Art)
- ▶ § 8 Abs. 9 KStG (Verhältnis zu §§ 3a und 3c Abs. 4 EStG)
- ▶ § 8c Abs. 2 KStG (Verhältnis zu § 3a Abs. 3 EStG)
- ▶ § 8d Abs. 1 KStG (Verhältnis zu § 3a Abs. 3 EStG)
- ▶ § 15 KStG (Verhältnis zu §§ 3a und 3c Abs. 4 EStG)
- ▶ § 7b GewStG (Verhältnis zu §§ 3a und 3c Abs. 4 EStG)

Besteuerungsverfahren in der Krise / Insolvenz

Roth, ZInsO 2016, S. 1877 ff.: Sanierungserlass als unzulässige Beihilfe

Kahlert, ZIP 2016, S. 2107 ff.: Sanierungserlass ist keine Beihilfe

Uhländer, DB 2017, S. 923 ff.: Sanierungserlass ist keine Beihilfe



Besteuerungsverfahren in der Insolvenz:
Ist der **Sanierungserlass** eine unzulässige EU-Beihilfe?

EuGH

EuG

**Kommission als
„Hüterin“ der
Beihilferechts**

**Steuerrecht der
Mitgliedstaaten**

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungserlass als unionsrechtswidrige Beihilfe?

Art. 107 AEUV



(1) Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

(2) Mit dem Binnenmarkt vereinbar sind: ...

(3) Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden: ...

Problem: Wettbewerbspolitische Bedeutung des Beihilferechts bei der EU-Kommission und dem EuGH verhindert Rechtssicherheit!

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungserlass als unionsrechtswidrige Beihilfe?

Art. 108 AEUV



- (1) Die Kommission überprüft fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegelungen. ...*
- (2) Stellt die Kommission fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung gesetzt hat, dass eine von einem Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem Binnenmarkt nach Art. 107 unvereinbar ist oder dass sie missbräuchlich angewandt wird, so beschließt sie, dass der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat. ...*

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungserlass als unionsrechtswidrige Beihilfe?

Verordnung (EU) 2015/1589 v. 13.7.2015 zur Anwendung des Art. 108 AEUV

hier: Art. 16 VO 2015/1589



(1) *In Negativbeschlüssen hinsichtlich **rechtswidriger Beihilfen** entscheidet die Kommission, dass der betreffende Mitgliedstaat alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um die Beihilfe vom Empfänger **zurückzufordern** (im Folgenden Rückforderungsbeschluss“). Die Kommission verlangt nicht die Rückforderung der Beihilfe, wenn dies gegen einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts verstoßen würde.*

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungserlass als unionsrechtswidrige Beihilfe?

Verordnung (EU) 2015/1589 v. 13.7.2015 zur Anwendung des Art. 108 AEUV

hier: Art. 16 VO 2015/1589



*(2) Die aufgrund eines Rückforderungsbeschlusses zurückzufordernde Beihilfe umfasst **Zinsen**, die nach einem von der Kommission festgelegten angemessenen Satz berechnet werden. Die Zinsen sind von dem Zeitpunkt, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung zahlbar.*

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungserlass als unionsrechtswidrige Beihilfe?

Verordnung (EU) 2015/1589 v. 13.7.2015 zur Anwendung des Art. 108 AEUV

hier: Art. 16 VO 2015/1589



*(3) Unbeschadet einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union nach Art. 278 AEUV erfolgt die Rückforderung unverzüglich **und** nach den Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats, sofern hierdurch die sofortige und tatsächliche Vollstreckung des Beschlusses der Kommission ermöglicht wird. ...*

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungserlass als unionsrechtswidrige Beihilfe?

Verordnung (EU) 2015/1589 v. 13.7.2015 zur Anwendung des Art. 108 AEUV

hier: Art. 17 VO 2015/1589



- (1) Die Befugnisse der Kommission zur Rückforderung von Beihilfen gelten für eine Frist von zehn Jahren.*
- (2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger entweder als Einzelbeihilfe oder im Rahmen einer Beihilferegulierung gewährt wird.*

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Verzicht auf Umsatzsteuer ↔ unionsrechtliche Überprüfung?

► Vgl. **EuGH-Urteil v. 7.4.2016 – Rs. C-546/14**, ZInsO 2016, S. 863
zum **Verzicht auf USt in der Krise / Insolvenz** (Streitfall:
Vergleichsverfahren Italien): Die Zulassung einer teilweisen Befriedigung
einer USt-Forderung durch ein insolventes Unternehmen widerspricht
grundsätzlich nicht der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die wirksame
Erhebung der gesamten USt zu gewährleisten. Art. 4 Abs. 3 EUV und die
MWSt-Richtlinie sind durch einen solchen Verzicht nicht verletzt, wenn
für den Mitgliedstaat in der Insolvenz keine höhere Quote erwartet werden
kann.

► Vgl. **EuG v. 16.3.2016 T-103/14** zum Steuerverzicht in einem
Vergleichsverfahren (Slowakei).

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne (BFH versus BMF)

► Die Reichweite des Verfahrensrechts der AO zur **Rückforderung rechtswidriger Beihilfen bei bestandskräftigen Steuerverwaltungsakten** ist in den Einzelheiten bislang nicht hinreichend geklärt (vgl. bereits zur modifizierten Anwendung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts und des „nationalen“ Vertrauensschutzes einerseits und des vorrangigen unionsrechtlichen Effektivitätsgebots und Äquivalenzgebots *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht, 10. Auflage, Tübingen 2016, S. 201 ff. u. 634 ff. sowie *Streinz*, Europarecht, 10. Auflage, Heidelberg 2016, S. 216 ff.).

► **Problem: Folgen Sanierungserlass des BMF v. 27.3.2003?** vgl. z.B. *de Weerth, DB 2016, S. 682 ff.*; *Seer, DStR 2014, Beihefter zu Heft 42, S. 117 ff. (131 ff.)*; *Musil, FR 2014, S. 953 ff.*; *Ismer/Piotrowski, DStR 2015, S. 1993 ff.*; *Hartmann/Zwirner, WPg 2014, S. 1105 ff.*; *Buschendorf/Vogel, DB 2016, S. 676 ff.*; *Roth, ZInsO 2016, S. 1877 ff.*; *Kahlert, ZIP 2016, S. 2107 ff.*

► Zum Steuerwettbewerb und Beihilfeverbot (Fiat, Starbucks, McDonald's) vgl. auch *Frenz, DStZ 2016, S. 142 ff.* und zu Restrukturierungshilfen vgl. *Arhold/Struckmann, ZInsO 2016, S. 929 ff., 1029 ff.* mit einer umfassenden Gesamtdarstellung.

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz – Sanierungsgewinne (BFH versus BMF)

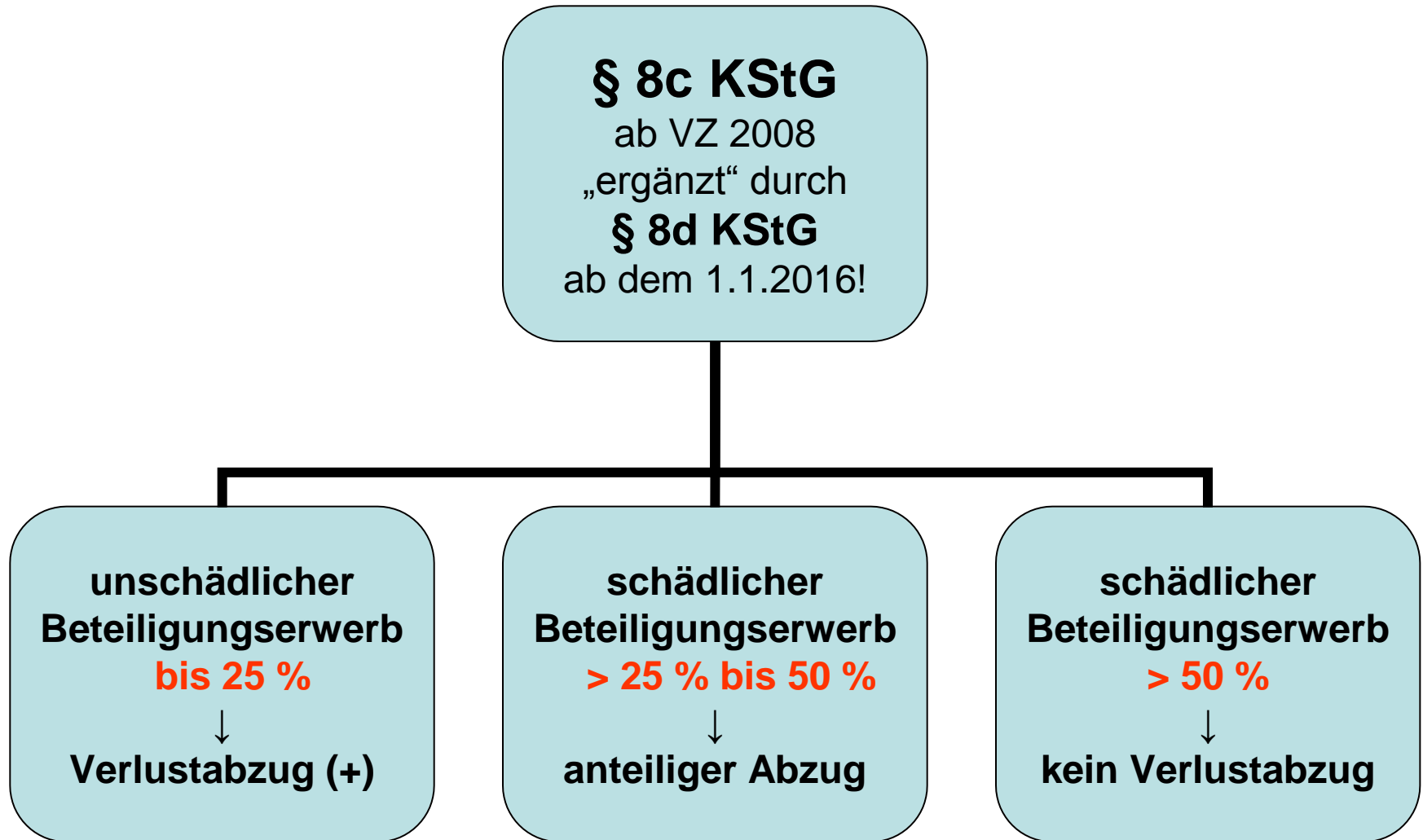
► Vgl. **BFH-Beschluss v. 30.1.2009 – VII B 180/08** zur Rückforderung von Beihilfen (Mineralölsteuervergünstigung durch das HZA) und der Nichtanwendung der Festsetzungsfrist von einem Jahr für Verbrauchsteuern gem. § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO: *„Wie die Kommission in ihrer Entscheidung ausführt, hätte ein umsichtiger Geschäftsmann von dem Risiko einer möglichen Rückforderung erfahren können, so dass sein Vertrauen nicht schutzwürdig sei, wer er eine entsprechende Nachfrage bewusst oder fahrlässig unterlassen habe.“*

► Vgl. **BFH-Urteil v. 14.2.2012 – VII R 27/10** zur Bestandskraft von unionswidrigen Bescheiden ohne vorherige Ausschöpfung des Rechtswegs.

1. Leitsatz:

*§ 8c Satz 1 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (Bundesgesetzblatt I Seite 1912) sowie § 8c Absatz 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen vom 12. August 2008 (Bundesgesetzblatt I Seite 1672) und den nachfolgenden Fassungen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016 (Bundesgesetzblatt I Seite 2998) sind mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, **soweit bei der unmittelbaren Übertragung innerhalb von fünf Jahren von mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber (schädlicher Beteiligungserwerb) insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) nicht mehr abziehbar sind.***

„Schädliche Beteiligungserwerbe“ i.S.d. § 8c KStG (BVerfG-Beschluss v. 29.3.2017 – 2 BvL 6/11)



2. Leitsatz:

Der Gesetzgeber ist **verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2018 rückwirkend zum 1. Januar 2008 eine Neuregelung zu treffen.**

3. Leitsatz:

Sollte der Gesetzgeber seiner Verpflichtung nicht nachkommen, **tritt am 1. Januar 2019 im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit rückwirkend auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die Nichtigkeit** von § 8c Satz 1 und § 8c Absatz 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz ein.

► Auszug der Entscheidungsgründe:

„§ 8c Satz 1 KStG hält nämlich schon einer **Prüfung am Maßstab des Willkürverbots nicht stand.** Es fehlt ein sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung. Er ergibt sich weder aus der Anknüpfung an die Vorgängerregelung des § 8 Abs. 4 KStG (aa) und dem dieser zugrundeliegenden Zweck der Missbrauchsbekämpfung (bb) noch aus der vom Gesetzgeber angestrebten Beschränkung von Verlustabzügen beim Verlust der wirtschaftlichen Identität einer Gesellschaft (cc) oder dem Gedanken der Unternehmeridentität als Voraussetzung für den Verlustabzug (dd). Der rein fiskalische Zweck staatlicher Einnahmenerhöhung kommt als Rechtfertigungsgrund nicht in Betracht (ee).“

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz

- OVG NRW v. 24.11.2015 – 8 A 1073/14: Anspruch des IV auf Kontoauszug (IFG NRW)
- BFH v. 25.11.2015 – I R 85/13: RS (vermeintl.) gewstl. Organschaft ↔ Insolvenz
- BFH v. 02.12.2015 – V R 15/15: Vorsteuerabzug aus Rechnung des IV
- BFH v. 16.12.2015 – XI R 28/13: § 13c UStG beim sog. echten Factoring
- BFH v. 02.12.2015 – V R 25/13: USt-Organschaft mit Tochterpersonengesellschaft
- BFH v. 02.12.2015 – V R 36/13: § 1 Abs. 1a UStG bei Betriebsaufspaltung
- BFH v. 02.12.2015 – V R 67/14: Keine USt-Organschaft mit Nichtunternehmer
- BFH v. 02.12.2015 – V R 12/14: USt-Organschaft: Eingliederungsvoraussetzung
- BFH v. 02.12.2015 – V R 15/14: USt-Organschaft: Eingliederungsvoraussetzung
- BFH v. 19.01.2016 – XI R 38/12: USt-Organschaft mit Tochterpersonengesellschaft
- LG Gött. v. 19.01.2016 – 5 Qs 3/15: Anfechtung einer Geldstrafe wegen § 370 AO
- BFH v. 20.01.2016 – II R 34/14: ErbSt im Nachlassinsolvenzverfahren
- BGH v. 21.01.2016 – IX ZR 32/14: Anfechtung gem. § 133 InsO gegen das FA!

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz

- **OVG NRW v. 29.01.2016 – 4 B 752/15:** Gewerbeuntersagung wegen Steuerschulden
- **BFH v. 26.01.2016 – VII R 3/15:** Haftung gem. § 69 AO ↔ Folgen Anfechtung IV
- **BFH v. 27.01.2016 – VII B 119/15:** Keine Anerkennung ausl. InsO-Verf. bei Missbrauch
- **BFH v. 02.02.2016 – X R 25/12:** BA-Abzug ↔ Oder-Konto (Ehegatten) ↔ Insolvenz
- **BFH v. 03.02.2016 – I R 21/14:** Realisierung KSt-Guthaben ↔ Liquidation
- **BFH v. 04.02.2016 – III R 12/14:** Einkünfte IV § 18 EStG ↔ Folgen § 32c EStG a.F.
- **EuG v. 04.02.2016 – T-287/11:** § 8c Abs. 1a KStG ↔ unionsrechtswidrige Beihilfe
- **BFH v. 01.03.2016 – XI R 21/14:** Forderungseinzug durch „starken“ vorl. IV
- **BFH v. 09.03.2016 – V B 82/15:** Rücknahme Steuererlass ↔ Lottogewinn
- **BFH v. 10.03.2016 – IX B 135/15:** Einlegung NZB ↔ GmbH i.L. ohne Liquidator
- **BFH v. 16.03.2016 – V B 41/15:** Forderungsfeststellung ↔ Aufnahme Einspruchsverf.
- **BFH v. 24.03.2016 – IX B 6/15:** Zeitpunkt Auflösungsverlust i.S.d. § 17 EStG

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz

- BGH v. 24.03.2016 – IX ZR 157/14: Eigenverwaltung ↔ § 270b Abs. 3 InsO
- BGH v. 24.03.2016 – IX ZR 242/13: Anfechtung gem. § 133 InsO ↔ Ratenzahlung
- BFH v. 29.03.2016 – VII E 10/15: Gerichtskostenansatz bei Masseunzulänglichkeit
- BFH v. 06.04.2016 – I R 19/14: Haftung gem. § 75 AO bei Firmenfortführung
- EuGH v. 07.04.2016 – C-546/14: **Unionsrecht zur USt in der Insolvenz (Italien)**
- BFH v. 26.04.2016 – I B 77/15: **Tatsächliche Durchführung eines EAV (§ 14 KStG)**
- BGH v. 05.04.2016 – II ZR 62/15: **KapESt bei PersG ↔ Erstattung an die Masse**
- BFH v. 11.05.2016 – X R 15/15: **Betriebsaufgabe „Liebhabereibetrieb“**
- BFH v. 12.05.2016 – II R 39/14: **Keine Änderung der GrESt bei Insolvenz Käufer**
- BFH v. 01.06.2016 – XI R 17/11: **GmbH & Co. KG als OrganG ↔ Divergenz zum V. Senat?**
- BFH v. 01.06.2016 – X R 26/14: **Anteil an PersG ↔ § 55 InsO ↔ Folgen ESt**
- BFH v. 02.06.2016 – IV R 39/13: **Ausübung Wahlrecht Wechsel der Gewinnermittlung**

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz

- OLG St. v. 07.06.2016 – 14 U 24/16: **Kein Anspruch des Kdt. auf Erstattung ESt-VZ in der Insolvenz der KG gegen IV der KG**
- BFH v. 14.06.2016 – VII B 47/15: **Ausübung Wahlrecht Wechsel der Veranlagungsart**
- BFH v. 14.06.2016 – VII R 20/14: **Haftung gem. § 69 AO ↔ Tilgungsquote**
- BFH v. 15.06.2016 – VI R 6/13: **Gehaltsverzicht Gesellschafter-GF ↔ verd. Einlage**
- BFH v. 14.07.2016 – IX B 142/5: **Einkünftefeststellung bei Nachlassinsolvenz**
- OLG Thür. v. 22.06.2016 – 7 U 753/15: **Eigenverwaltung ≠ § 55 Abs. 4 InsO**
- BFH v. 03.08.2016 – X R 25/14: **Anteil an PersG ↔ § 55 InsO ↔ Folgen ESt**
- BFH v. 04.08.2016 – VI R 47/13: **Vergütung Treuhänder ≠ WK oder ag Belastung**
- BFH v. 10.08.2016 – I R 25/15: **Rangrücktritt ↔ § 5 Abs. 2a EStG ab 31.12.2002**
- BFH v. 17.08.2016 – VII B 59/16: **Insolvenz StB nach engl. Recht ↔ Vermögensverfall**
- BFH v. 18.08.2016 – VI R 46/13: **Übernahme Pensionsverpfl. ↔ AL für GmbH-GF?**

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz

- BFH v. 24.08.2016 – V R 36/15: (wegfallende) **Organschaft vor der Insolvenz** ↔ **Folgen für die Rückabwicklung?**
- BFH v. 06.09.2016 – V B 52/16: **Forderungseinzug nach Insolvenzeröffnung für Ausgangsleistungen vor Insolvenzeröffnung**
- BFH v. 07.09.2016 – IV R 31/13: **Ende der sachlichen Gewerbesteuerpflicht (PersG)**
Gewerbesteuermessbescheid ↔ Verlustfeststellung
- BFH v. 20.09.2016 – VII R 10/15: **Nachtragsverteilung** ↔ **ESt-Erstattungsanspruch**
- BFH v. 20.09.2016 – X R 36/15: **Zweistufige Prüfung von Haftungstatbeständen**
- BFH v. 21.09.2016 – V R 24/15: **Organschaft** ↔ **Änderung gem. § 174 AO?**
- BGH v. 22.09.2016 – IX ZB 71/14: **Aufgaben des vorläufigen Sachwalters (Vergütung)**
- BFH v. 08.11.2016 – VII R 34/15: **„Erstattung“ § 14c II UStG** ↔ **§ 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO**
- BFH v. 28.11.2016 – GrS 1/15: **Sanierungserlass ist rechtswidrig, da kein Gesetz;**
keine Aussage zur unionsrechtlichen Beihilfe-
problematik vom GrS

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz

- BFH v. 05.12.2016 – VI B 37/16: Akteineinsicht gem. § 4 IFG NRW ≠ AO-Anspruch
- FG Ddorf v. 12.12.2016 – 6 K 4464/12: Haftung gem. § 73 AO ↔ Ermessensergänzung
- BFH v. 13.12.2016 – X R 4/15: **Rückwirkung der RSB bei Betriebsaufgabe!**
- BFH v. 13.12.2016 – VII R 1/15: Aufrechnung KSt-Guthaben nach Aufhebung des Verfahrens ist möglich
- BFH v. 13.12.2016 – V B 36/16: Widerspruch zur Forderungsanmeldung durch IV, Folgen für ein anhängiges Klageverfahren, wenn das FA gleichwohl Feststellungsbescheid erläßt
- BFH v. 15.12.2016 – V R 26/16: **Folgen der Insolvenzanfechtung für den Vorsteuerabzug aus einer Eingangsleistung vor Eröffnung: Masseverbindlichkeit der Vorsteuerberichtigung (§ 17 II Nr. 1 S. 2 UStG)**
- BFH v. 15.12.2016 – V R 14/16: **USt-Organschaft ↔ Eigenverwaltung für OT u. OG**
- LG Bonn v. 22.12.2016 – 27 Qs 23/16: Durchsuchung beim IV gem. § 103 StPO: „äußerste Zurückhaltung“, da *unabhängige Stellung inne*
- BFH v. 31.01.2017 – V B 14/16: Beschwerde gegen abgelehnte AdV – Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses im Insolvenzfall

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz

- BGH v. 26.01.2017 – IX ZR 285/14: Prüfung Going Concern durch StB in der HB (!)
- FG MS v. 26.01.2017 – 5 K 3730/14 U: **§ 55 Abs. 4 InsO** ↔ keine Anwendung auf „Erstattung“
- BFH v. 31.01.2017 – V B 14/16: Beschwerde gegen abgelehnte AdV – Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses im Insolvenzfall
- BGH v. 21.02.2017 – II ZB 16/15: Mitteilung IV an Registergericht über die Rückkehr zum satzungsmäßigen Geschäftsjahr
- BFH v. 20.02.2017 – VII R 22/15: **Aufteilung ESt-Erstattung (Insolvenz der EF; keine Tilgungsbestimmung des EM, Zahlung von EM; keine notwendige Beiladung bei § 218 Abs. 2 AO)**
- BFH v. 23.02.2017 – V R 16, 24/16: **Korrektur der USt in Bauträgerfällen**
- BFH v. 23.02.2017 – III R 35/14: **Erlass der ESt für einen MÜer aus Billigkeit**
- BVerfG v. 28.02.2017 – 2 BvR 1103/15: **Ablehnung § 163 AO bei GewSt wegen Mindestbesteuerung gem. § 10 GewStG in der Liquidation ist nicht verfassungswidrig**
- BGH v. 09.03.2017 – IX ZR 177/15: **“Freigabe“ in der Eigenverwaltung möglich?**
- BFH v. 16.03.2017 – IV R 1/15: **Ausweis Forderung MÜer im SBV bis ...**
- EuGH v. 16.3.2017 – Rs C-493/15: **Erlass der USt bei RSB (Italien) keine Beihilfe!**

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz

- **BFH v. 29.03.2017 – VI R 83/14:** **Unzulässiges Rechtsmittel vor „Unterbrechung“;**
(Schuldner hat Revision nicht ordnungsgemäß begründet)
- **BFH v. 29.03.2017 – XI R 5/16:** **Folgen der Insolvenzanfechtung für den Vorsteuerabzug aus einer Eingangsleistung vor Eröffnung: Masseverbindlichkeit der Vorsteuerberichtigung (§ 17 II Nr. 1 S. 2 UStG)**
- **BVerfG v. 29.03.2017 – 2 BvL 6/11:** **Verfassungswidrigkeit des § 8c Abs. 1 S. 1 KStG!**
- **BFH v. 30.03.2017 – IV R 9/15:** **Nachversteuerung neg. Kapitalkonto auf Grund der Auflösung einer KG**
- **BFH v. 30.03.2017 – IV R 3/15:** **Nachversteuerung neg. Kapitalkonto auf Grund der Auflösung einer KG – wertaufhellende Tats.**
- **BFH v. 05.04.2017 – II R 30/15:** **ErbSt auf Erwerbe des Schuldners nach Insolvenzeröffnung als Masseverbindlichkeiten**
- **BFH v. 11.04.2017 – IX R 4/16:** **Nachträgl. Ako bei § 17 EStG – Verzicht auf eine Darlehensforderung – verdeckte Einlage**

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz

- BFH v. 10.05.2017 – I R 51/14: **Anerkennung einer KSt-Organschaft**
- BFH v. 10.05.2017 – I R 19/15: **Anerkennung einer KSt-Organschaft**
- BFH v. 16.05.2017 – VII R 25/16: **Einwendungsausschluss im Haftungsverfahren gem. § 166 AO durch unterlassenen Widerspruch im Insolvenzverfahren (GF-GmbH bei § 69 AO)**
- BFH v. 18.05.2017 – IV R 36/14: **Kein Verlustausgleich bei neg. Kapitalkonto in Folge der Aufstellung einer neg. Ergänzungsbilanz**
- BFH v. 31.05.2017 – I R 77/15: **Sachliche Unbilligkeit i.S.d. § 227 AO**
- BGH v. 22.06.2017 – IX ZB 82/16: **Überprüfung Beschluss „Betriebseinstellung“**
- BFH v. 28.06.2017 – XI R 23/14: **Ende USt-Organschaft mit vorl. „schwacher“ IV bei Organgesellschaft (Bestätigung der neueren Rspr.)**
- BFH v. 11.07.2017 – IX R 36/15: **Rechtsprechungsänderung (!) zu eigenkapital- ersetzenden Finanzierungshilfen (§ 17 EStG)**

Aktuelles zur Besteuerung in der Krise / Insolvenz

- BGH v. 20.07.2017 – IX ZR 310/14: Entscheidungsspielraum des IV für die Anzeige der Masseunzulänglichkeit (§ 208 InsO)
- BFH v. 24.07.2017 – XI B 25/17: Keine USt-Organschaft bei mittelbarer Beteiligung - Vertrauensschutz i.S.d. § 176 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AO hinsichtlich der bisherigen BFH-Rspr.? – Insolvenz
- BFH v. 23.08.2017 – I R 52/14: BMF-Schreiben v. 27.4.2017 zum Vertrauensschutz für Altfälle verstößt gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (!)
- BFH v. 23.08.2017 – X R 38/15: BMF-Schreiben v. 27.4.2017 zum Vertrauensschutz für Altfälle verstößt gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (!)
- BFH v. 30.08.2017 – II B 16/17: Sachliche Unbilligkeit i.S.d. § 227 AO
- FG MS v. 07.09.2017- 5 K 3123/15 U: Ende USt-Organschaft mit vorläufigen Sachwalter gem. § 270a InsO bei Organgesellschaft und OT
- BGH v. 07.09.2017 – IX ZR 71/16: Hinweispflicht des RA auf die insolvenzrechtliche Anfechtbarkeit von freiwilligen Zahlungen